

SITZUNG

Gremium:	Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss
Sitzungstag:	Dienstag, den 05.07.2022
Sitzungsort:	im Sitzungssaal Rathaus Bad Staffelstein, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	14:00 Uhr
Ende:	16:02 Uhr

Von den 11 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschusses waren 8 anwesend, 4 entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. Baupläne
 - 1.1. Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 103/33, Gemarkung Unterzettlitz (Eierbergblick 13)
 - 1.2. Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 103/22, Gemarkung Unterzettlitz (Eierbergblick 10)
 - 1.3. Bauantrag über Abbruch des Nebengebäudes; Anbau und Erweiterung des Wohnhauses auf Fl.Nr. 56/2, Gemarkung Frauendorf (Frauendorf 20 b/c)
 - 1.4. Bauantrag über Neubau eines Balkons aus Holz auf Fl.Nr. 132, Gemarkung Grundfeld (Bühlstr. 2)
 - 1.5. Bauantrag über Neubau eines Terrassenpodests auf Fl.Nrn. 1797, 1796, Gemarkung Unnersdorf (Nähe Am Main 3)
 - 1.6. Bauantrag über Aufstellung eines Hackschnitzel-Heizcontainers in Stahlbeton auf Fl.Nr. 339, Gemarkung Bad Staffelstein (Bamberger Str. 33)
 - 1.7. Bauantrag über Errichtung von 24 Containern mit Sanitäreinrichtung und Umkleiden auf Fl.Nr. 1897, Gemarkung Bad Staffelstein (Angerstr. 48)
 - 1.8. Bauantrag über Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 29/1, Gemarkung Grundfeld (Dorfstr. 10a)
 - 1.9. Bauantrag über An- und Umbau des Anwesens zum Zweifamilienwohnhaus, einschl. Neubau eines Doppelcarport und Einbau einer Ferienwohnung auf Fl.Nr. 881/3, Gemarkung Bad Staffelstein (Abt-Andreas-Lang-Str. 3)
 - 1.10. TEKUR zum bereits genehmigten Bauantrag über Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 9/1, Gemarkung Unnersdorf (Weinbergstr. 6)

- 1.11. Vorbescheid über Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit weiterer Wohneinheit und Garage auf Fl.Nr. 187, Gemarkung Grundfeld (nähe Geiersleite)
- 1.12. Vorbescheid über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nrn. 279, 279/2, Gemarkung Wolfsdorf (nähe Krausenbachstraße)
2. Sonstige öffentliche Tagesordnungspunkte
 - 2.1. Bauvoranfrage über energetische Sanierung des Bestandsgebäudes und einen Wohnhausneubau und Geländeauffüllung auf Fl.Nr. 922, Gemarkung Schwabthal (Kümmersreuth 32)
 - 2.2. Straßenbenennung in Schönbrunn
 - 2.3. Widmung von Straßen und Wegen
 - 2.4. Einziehung eines Teilstückes der OS Nr. 12, Gem. Grundfeld - Absichtserklärung
 - 2.5. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1	Baupläne
--------------	-----------------

TOP 1.1	Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 103/33, Gemarkung Unterzettlitz (Eierbergblick 13)
----------------	--

Es wurde nicht abgestimmt.

Beschluss:

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 103/33, Gemarkung Unterzettlitz (Eierbergblick 13), zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterzettlitz Nord“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

TOP 1.2	Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 103/22, Gemarkung Unterzettlitz (Eierbergblick 10)
----------------	--

Es wurde nicht abgestimmt.

Beschluss:

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 103/22, Gemarkung Unterzettlitz (Eierbergblick 10), zur Kenntnis genommen.

Das Wohngebäude soll in zweigeschossiger Bauweise und einem 24° geneigtem Satteldach errichtet werden. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterzettlitz Nord“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag auf Genehmigungsfreistellung stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

TOP 1.3	Bauantrag über Abbruch des Nebengebäudes; Anbau und Erweiterung des Wohnhauses auf Fl.Nr. 56/2, Gemarkung Frauendorf (Frauendorf 20 b/c)
----------------	---

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Abbruch des Nebengebäudes; Anbau und Erweiterung des Wohnhauses auf Fl.Nr. 56/2, Gemarkung Frauendorf (Frauendorf 20 b/c), wird erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und fügt sich

nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Die Zufahrt zum Grundstück führt über die Döritz und soll über eine Privatbrücke, die ebenfalls Bestandteil der Eingabeplanung ist, sichergestellt werden. Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO ist kein weiterer Stellplatznachweis zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.4	Bauantrag über Neubau eines Balkons aus Holz auf Fl.Nr. 132, Gemarkung Grundfeld (Bühlstr. 2)
----------------	--

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Neubau eines Balkons aus Holz auf Fl.Nr. 132, Gemarkung Grundfeld (Bühlstr. 2), wird erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.5	Bauantrag über Neubau eines Terrassenpodests auf Fl.Nrn. 1797, 1796, Gemarkung Unnersdorf (Nähe Am Main 3)
----------------	---

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Neubau eines Terrassenpodests auf Fl.Nrn. 1797, 1796, Gemarkung Unnersdorf (Nähe Am Main 3), wird erteilt.

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), kann jedoch als sonstiges Vorhaben dort ausnahmsweise zugelassen werden, da es der baulichen Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebs dient und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Bestand angemessen ist (§ 35 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 BauGB). Jedoch liegen die Grundstücke in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Grundsätzlich ist dort die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt, hier wurde eine entsprechende isolierte Abweichung beantragt. Das Wasserwirtschaftsamt wurde bereits vom Bauherrn über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt und hat die Erlaubnis unter gewissen Nebenbestimmungen in Aussicht gestellt. Für die neue Außenbereichsgastronomie sind entsprechend der 2/3 Regelung noch zwei zusätzliche Stellplätze nachzuweisen, diese können auf der angrenzenden Fl.Nr. 75/2, Gemarkung Unnersdorf erstellt werden, die ebenfalls in Besitz von Herrn Bauer ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.6	Bauantrag über Aufstellung eines Hackschnitzel-Heizcontainers in Stahlbeton auf Fl.Nr. 339, Gemarkung Bad Staffelstein (Bamberger Str. 33)
----------------	---

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Aufstellung eines Hackschnitzel-Heizcontainers in Stahlbeton auf Fl.Nr. 339, Gemarkung Bad Staffelstein (Bamberger Str. 33), wird erteilt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Bamberger Straße“ und im städtebaulichen Sanierungsgebiet der „Altstadt Bad Staffelstein“. Die Heizanlage bedarf einer Befreiung bezüglich Überschreitung der Baugrenze in südöstliche Richtung. Städtebauliche Gründe, die gegen die Erteilung der Befreiung sprächen, sind aus Sicht der Stadt nicht ersichtlich, so dass diese erteilt wird. Nach Maßgabe der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Staffelstein ist die Fassade des Heizcontainers zu verputzen und farblich zum Hauptgebäude abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.7	Bauantrag über Errichtung von 24 Containern mit Sanitäreinrichtung und Umkleiden auf Fl.Nr. 1897, Gemarkung Bad Staffelstein (Angerstr. 48)
----------------	--

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Errichtung von 24 Containern mit Sanitäreinrichtung und Umkleiden auf Fl.Nr. 1897, Gemarkung Bad Staffelstein (Angerstr. 48), wird erteilt.

Die Nutzung wird vorerst, wie beantragt, auf drei Jahre befristet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.8	Bauantrag über Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 29/1, Gemarkung Grundfeld (Dorfstr. 10a)
----------------	---

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 29/1, Gemarkung Grundfeld (Dorfstr. 10a), wird erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.9	Bauantrag über An- und Umbau des Anwesens zum Zweifamilienwohnhaus, einschl. Neubau eines Doppelcarport und Einbau einer Ferienwohnung auf Fl.Nr. 881/3, Gemarkung Bad Staffelstein (Abt-Andreas-Lang-Str. 3)
----------------	--

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über An- und Umbau des Anwesens zum Zweifamilienwohnhaus, einschl. Neubau eines Doppelcarport und Einbau einer Ferienwohnung auf Fl.Nr. 881/3, Gemarkung Bad Staffelstein (Abt-Andreas-Lang-Str. 3), wird erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Dem Bauantrag ging eine ähnlich lautende Bauvoranfrage im Jahre 2021 voraus, der das Gremium die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht gestellt hat. Das Dachgeschoss erfüllt nicht den Tatbestand eines dritten Vollgeschosses, so dass die Zahl der Geschosse der umliegenden Bebauung entspricht.

Der sich durch den An- und Umbau ergebende Stellplatzmehrbedarf (drei Stellplätze) wird auf dem Grundstück nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 5

TOP 1.10	TEKTUR zum bereits genehmigten Bauantrag über Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 9/1, Gemarkung Unnersdorf (Weinbergstr. 6)
-----------------	---

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur TEKTUR zum bereits genehmigten Bauantrag über Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 9/1, Gemarkung Unnersdorf (Weinbergstr. 6), wird erteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.11	Vorbescheid über Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit weiterer Wohneinheit und Garage auf Fl.Nr. 187, Gemarkung Grundfeld (nähe Geiersleite)
-----------------	--

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid über Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit weiterer Wohneinheit und Garage auf Fl.Nr. 187, Gemarkung Grundfeld (nähe Geiersleite), wird vorbehaltlich des Vorliegens einer landwirtschaftlichen Privilegierung erteilt.

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB) und wäre grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, wenn der Betriebsablauf die ständige Anwesen-

heit des Betriebsinhabers erfordert. Da nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB grundsätzlich die Errichtung einer weiteren Wohneinheit für familieneigene Zwecke möglich wäre, könnte dem Wohnhaus, so wie beantragt, zugestimmt werden. Der Tatbestand der Privilegierung muss jedoch erst noch durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten belegt werden. Die Einvernehmenserteilung erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer landwirtschaftlichen Privilegierung. Die Erschließung mit Wasser- und Kanalleitungen kann als gesichert angesehen werden. Ein Wasserhausanschluss ist bereits für den bestehenden Stall vorhanden, nordwestlich verläuft der Verbundkanal Grundfeld – Schönbrunn an dem ein Kanalhausanschluss aufgebunden werden kann. Die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen vier Stellplätze müssen auf dem Grundstück nachgewiesen werden, was jedoch bei der Grundstücksgröße unproblematisch ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 2

TOP 1.12	Vorbescheid über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nrn. 279, 279/2, Gemarkung Wolfsdorf (nähe Krausenbachstraße)
-----------------	---

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid über Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nrn. 279, 279/2, Gemarkung Wolfsdorf (nähe Krausenbachstraße), wird nicht erteilt.

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Einer ausnahmsweisen Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, stehen öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 7 BauGB (Darstellung Flächennutzungsplan als Grünfläche, unwirtschaftliche Aufwendungen für die Erschließung mit Wasser- und Kanalleitungen, Entstehung einer Splittersiedlung) entgegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 2	Sonstige öffentliche Tagesordnungspunkte
--------------	---

TOP 2.1	Bauvoranfrage über energetische Sanierung des Bestandsgebäudes und einen Wohnhausneubau und Geländeauffüllung auf Fl.Nr. 922, Gemarkung Schwabthal (Kümmersreuth 32)
----------------	---

Beschluss:

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein beschließt hinsichtlich der Bauvoranfrage über energetische Sanierung des Bestandsgebäudes und einen Wohnhausneubau und Geländeauffüllung auf Fl.Nr. 922, Gemarkung Schwabthal (Kümmersreuth 32), folgendes:

Das Vorhaben (energetische Sanierung des Bestandsgebäudes und Nutzungsänderung für Praxisräume) liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Durch

die Schaffung mehrerer Nutzungseinheiten ist ein entsprechender Stellplatznachweis nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung zu führen. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages dafür in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Die Umnutzung der Scheune für Stellplätze stellt eine Nutzungsänderung dar, und ist daher genehmigungspflichtig (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Auch hierfür wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Der geplante Wohnhausneubau im nördlichen Grundstücksbereich liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Einer ausnahmsweisen Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, stehen öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 7 BauGB (Darstellung Flächennutzungsplan als Grünfläche, beginnende Entwicklung einer Splittersiedlung) entgegen. Weiter müsste die Erschließung mit Zufahrt, Wasser- und Kanalleitungen grundbuchamtlich mittels Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten gesichert werden. Somit kann die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Bezüglich der geplanten Geländeauffüllung wird seitens der Stadt darauf hingewiesen, dass diese genehmigungspflichtig wird, sobald diese höher als 2 m oder größer als 500 m² erfolgt (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO). Grundsätzlich ist dabei sicherzustellen, dass geeignetes, hinreichend auf eventuelle Belastungen beprobtes Bodenmaterial verwendet wird und die Profilierung des geplanten Geländes so erfolgt, dass für die benachbarten Grundstücke keine nachteiligen Beeinträchtigungen (z. B. Niederschlagswasser) entstehen.

TOP 2.2	Straßenbenennung in Schönbrunn
----------------	---------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Für das Baugebiet in Schönbrunn „Reundorfer Straße“ wird eine neue Straßenbezeichnung benötigt. Hierzu haben wir die Familie Vetter und auch den Ortssprecher Herr Ziegler gebeten, uns Vorschläge zu unterbreiten. Es wurde ein Auszug aus den geschichtlichen Dokumenten „Staffelsteiner Schriften, Band 4“ vorgelegt, der Ende des 17. Jahrhunderts den Namen „Vetter“ zum dominierenden Familiennamen in Schönbrunn aufzeigt. Damals heirateten innerhalb von 14 Jahren vier Vetter in Schönbrunner Familien ein, als erster ein Georg Vetter aus Kehlbach. Die Familie Vetter und der Ortssprecher Herr Ziegler haben sich für einen geschichtlichen Namen entschieden und deshalb werden folgende Vorschläge unterbreitet:

Gebrüder-Vetter-Ring oder Georg-Vetter-Ring

Die Familie Vetter favorisiert die Straßenbezeichnung „Gebrüder-Vetter-Ring“ mit der Schreibweise „Gebr.-Vetter-Ring“.

Beschluss:

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt für das Baugebiet „Reundorfer Straße“ folgenden Straßennamen zu vergeben:

Gebrüder-Vetter-Ring

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.3	Widmung von Straßen und Wegen
----------------	--------------------------------------

Beschluss:

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt folgende Widmungen:

Stadt Bad Staffelstein

1. Widmung der Ortsstraße Nr. 106 Äußerer Frankenring mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 2000/1 Tfl., 2006 Tfl., 1764 Tfl., 1709 Tfl., 1680 Tfl., 1584 Tfl., 1582 Tfl., 1577 Tfl., 1536/2 Tfl., 1511 Tfl., 1502/4 Tfl., 1509/1 Tfl., 1506/1 Tfl., 1454 Tfl., 1455 Tfl., 1461 Tfl., 1435 Tfl., 1436 Tfl., 1437 Tfl., 1431 Tfl., Gem. Bad Staffelstein.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.
2. Widmung der Ortsstraße Nr. 116 Am Ochsenanger mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 2235 Tfl., 2163 Tfl., 2000/1 Tfl., 2225 Tfl., 2237 Tfl., 2241/1, Gem. Bad Staffelstein.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.
3. Widmung der Ortsstraße Nr. 114 Grete-Rommel-Straße mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 810/19 Tfl., 810/23 Tfl., 810/24 Tfl., 810/26 Tfl., 810/18 Tfl., Gem. Bad Staffelstein.
Die Fl.Nr. 810/4, Gem. Bad Staffelstein wird gelöscht.
4a: Der Endpunkt existiert nicht mehr und wird gelöscht
4b: Endet an der Südwestseite Fl.Nr. 920/8
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.
4. Widmung der GVS Nr. 113 Horsdorfer Straße mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 1412/3 Tfl., 1430 Tfl., Gem. Bad Staffelstein.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein
5. Widmung des böW Nr. 2 Uselhofweg mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 166/2, 231/17, Gem. Bad Staffelstein.
Die Fl.Nr. 166/1, Gem. Bad Staffelstein wird gelöscht.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.
6. Widmung des böW Nr. 3 Am oberen Lauterdamm mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 338/2 Tfl., 338/1 Tfl. (Brücke), 323/7, 323/4 Tfl., 281/7 Tfl., Gem. Bad Staffelstein
Die Widmungsbeschränkung „Nur für Fußgänger“ wird noch nachgetragen.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.
7. Widmung des böW Nr. 8 Kaiser-Lothar-Straße mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nr. 1785/4, Gem. Bad Staffelstein
Die Fl.Nr. 1802 Tfl. wird gelöscht.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.

8. Widmung der OS Nr. 54 Peuntstraße mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 118/3, 1047/1 Tfl., 1184 Tfl., Gem. Bad Staffelstein, und einer neuen Länge von 374 m.
4a: Ende an der Westseite Fl.Nr. 1047
4b: Endet an der Westspitze Fl.Nr. 1018/4
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.
9. Widmung des böW Nr. 7 Bayernstraße mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 1785/30, Gem. Bad Staffelstein und einer neuen Länge von 111 m.
Die Fl.Nrn. 1930/145 Tfl. und 1780/1 Tfl. werden gelöscht.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.
10. Widmung der OS Nr. 108 St.-Anna-Straße mit folgenden Ergänzungen: Fl.Nrn. 819/25 Tfl., 417/51 Tfl., 425/3 Tfl., 425/2 Tfl., 888/8 Tfl., Gem. Bad Staffelstein.
Der öffentliche Parkplatz wird mit einer Fläche von 215,3 m² gewidmet.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.4 Einziehung eines Teilstückes der OS Nr. 12, Gem. Grundfeld - Absichtserklärung**Beschluss:**

Es wird beabsichtigt, ein Teilstück von 46 m der OS Nr. 12 als öffentliche Straße einzuziehen, da dieser Teil verpachtet wird und vom Pächter als kostenpflichtiger Parkplatz genutzt wird.

Die OS Nr. 12 wird wie folgt abgeändert:

Bezeichnung der Straße: OS Nr. 12
Fl.Nr.: 380/1 und 642 Tfl.
Anfangspunkt a: öFuW Nr. 26 bei N-Ecke Fl.Nr. 207
Endpunkt a: endet nach dem Verkaufsstand
Anfangspunkt b: beginnt nach dem Parkplatz an der Nordseite Fl.Nr. 469/5
Endpunkt b: endet an der GVS Nr. 3 an der Nordseite Fl.Nr. 469
Länge der Straße: 139 m

Begründung: Das Teilstück der OS Nr. 12 wird verpachtet und als kostenpflichtiger Parkplatz genutzt.

Die Einziehungsverfügung ist für den 08. November 2022 vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit angekündigt. (Art. 7 Abs. 4 BayStrWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.5 Sonstiges öffentlich

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Schönwald gab folgende notwendige Vollsperrungen im Juli bekannt:

- Bamberger Straße zwischen der Kreuzung am Marktplatz und Stadtturm
- Auwaldstraße zwischen Feuerwehrhaus und der Bahnlinie
- Schillerstraße zwischen Angerstraße und Dr.-Hümmer-Straße
- Johann-Burkard-Straße auf Höhe der Anwesen 6-10

Stellvertretender Bauamtsleiter Kestel gab hierzu einige Erklärungen.

Stadtrat Hagel schlug vor, die eingehende Beschwerdeanzahl zu notieren, um die Akzeptanz in der Bevölkerung abzuwägen.

Stadtrat Konietzko kam in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Abschaltung der Ampelanlage an der Marktplatzkreuzung in den Abendstunden zu sprechen. In Lichtenfels funktioniere dies auch. Stadtrat Hagel wies darauf hin, dass der Marktplatz in Bad Staffelstein eine spezielle Kreuzung sei, ohne Ampelregelung ist mit mehr Verkehrsunfällen zu rechnen. Eine frühere Probephase ohne Ampelregelung hätte dies gezeigt. Außerdem wird vermutlich mit der Einführung der selbstfahrenden Busse („MILAS“) eine neue Regelung erforderlich.

Stadtrat Schrüfer wurde zugetragen, dass man momentan aus der P + R-Anlage am Bahnhof auf Grund der Bauarbeiten in der Bahnhofstraße mit dem Fahrzeug nicht leicht ausfahren könne. Stellvertretender Bauamtsleiter Kestel gab hierzu Auskunft. Dem Busunternehmen Kaiser wurde vorgeschlagen, kurz vor der Ausfahrt den Grünstreifen zu überfahren und an der Einfahrt auszufahren. Wegen der Trockenheit ist der Grünstreifen sehr fest. Die Verlegung der Wasserleitung ist bald abgeschlossen, man kann dann wieder problemlos ausfahren.

Auch wurde er von Eltern angesprochen, dass die kleine Rutsche im Kindergarten Uetzing gesperrt sei. Der Gremiumsvorsitzende wird sich der Sache annehmen, wahrscheinlich ist die Rutsche nicht verkehrssicher.

Stadträtin Nossek teilte mit, dass an der Alten Straße von Unnersdorf nach Nedensdorf Boden abgelagert sei, vermutlich von einem Bauvorhaben. Weiterhin habe sie den schlechten Zustand des Gehwegs in der Angerstraße auf Höhe der Neubauten von der Fa. Görtler & Schramm bemerkt. Stellvertretender Bauamtsleiter Kestel erklärte, dass noch ein drittes Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage dort gebaut wird. Nach Beendigung der Bauphase muss die Fa. Görtler & Schramm den Gehsteig wieder Instand setzen. Sie erinnerte an einen Beschluss zur Fassadenbegrünung des Edeka-Marktes in der Bamberger Straße vor längerer Zeit. Dieser sei noch nicht umgesetzt.

Stadtrat Kerner bemängelte den schlechten Zustand der Treppe von der Ringstraße Richtung St.-Anna-Straße. Der Gremiumsvorsitzende teilte mit, dass er sich die Treppe schon einmal angeschaut hat. Besonders schlecht ist die Mauer zu den Nachbargrundstücken.